

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 249/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

C [REDACTED] R [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED] Ave., T [REDACTED], O [REDACTED] /Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint mit zutreffenden Gründen ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 4 BEG-SchlussG. Das Haftstättenverzeichnis der 6. IV-BEG ist abschließend und verbindlich (BGH RZW 1971, 449). Da das Lager Ostrowiec/Polen dort nicht aufgeführt ist, kann es nicht als Konzentrationslager im Sinne von § 31 Abs. 2 BEG anerkannt werden. Denn erreicht der Kläger aber nicht die Mindestzeit von einem Jahr Konzentrationslagerhaft.

Eine Angleichung aus medizinischen Gründen nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG scheidet aus, weil die Ablehnung vor Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes darauf gestützt worden ist, daß wegen der mangelnden Mitwirkung des Antragstellers die gebotenen Feststellungen nicht getroffen werden könnten (BGH RZW 1968, 332; 1969, 361). Aus welchen Gründen der Verfolgte seinerzeit davon abgesehen hat, seiner Mitwirkungspflicht zu genügen oder den ablehnenden Bescheid durch Klage anzufechten, ist dabei unerheblich (BGH, Beschluß vom

- 3 -

17. Mai 1972 - IX ZB 501/69, zitiert bei Zorn RZW 1974, 324).

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Verweigerung der Abhilfe gegen den unanfechtbaren Bescheid vom 7. Mai 1962 hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt RZW 1975, 246). Danach kann die Behörde unabhängig davon, ob und inwieweit der Anspruch besteht, Abhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern, wenn der Antragsteller in dem früheren Verfahren seine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt oder das Verfahren sonst nachlässig betrieben hat oder wenn wegen Zeitablaufs mit einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage nicht mehr zu rechnen ist. Der Berufsrichter stellt in tatrichterlicher Verantwortung fest, daß die Behörde sich ohne Ermessensfehler auf diese Weigerungsgründe berufen hat.

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)